

IV_ZR_268/62

Verkündet am
18. September 1963
H o e p p e
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
Stuttgart, Kronprinzstraße 9,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

Herbert L [REDACTED], St [REDACTED], ■ ■ Rue Ri [REDACTED] Br [REDACTED], F [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]-
[REDACTED], ■. [REDACTED], ■. [REDACTED] u. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 27. Februar 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg,
Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Teilurteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
22. Juni 1962 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts
Stuttgart vom 1. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben;
die außergerichtlichen Kosten aller Rechtszüge hat der
Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1908 in H[REDACTED] geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Nach seinen Angaben stammten seine Mutter und deren Eltern aus Ho[REDACTED] bei H[REDACTED], während sein Vater in R[REDACTED] geboren war. Aus diesem Ort kam auch der Großvater väterlicherseits, während die Großmutter väterlicherseits in O[REDACTED] bei St[REDACTED] geboren war.

Der Kläger besuchte das Philantropin in Frankfurt am Main bis zur Reifeprüfung. Im Anschluß daran erhielt er eine kaufmännische Ausbildung in der Lederbranche. Seit 1929 war er als Reisender für Schuhfabriken tätig. In den letzten Jahren vor seiner Auswanderung nahm er von Stuttgart aus die Interessen der Schuhfabriken A[REDACTED] KG und der T[REDACTED] Schuhfabrik GmbH in W[REDACTED] an d[REDACTED] S[REDACTED] für den südwestdeutschen Raum wahr. Sein monatliches Einkommen hat er mit 1500 bis 2000 RM angegeben.

Im August oder September 1936 verließ der Kläger mit seiner Ehefrau Deutschland und nahm in Paris Wohnung. Unter dem 7. Januar 1936 hatte ihm der Bürgermeister von St[REDACTED] in einem "Certificat de Nationalité" bescheinigt, daß er die französische Staatsangehörigkeit durch Réintégration gemäß § 1 des Anhangs zu Abschnitt V des Versailler Vertrages besitze. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger angenommen, daß er als Sohn eines hessischen Vaters Deutscher sei. Bald nach seiner Übersiedlung nach Frankreich mußte der Kläger französischen Militärdienst leisten. Von September 1943 bis August 1944 will er mit seiner Familie in Chateau-l'Eveque bei einem Bauern in einem Versteck gelebt haben. Jetzt wohnt er in St[REDACTED] und ist als Vertreter tätig.

Seinen Antrag auf Entschädigung für Schaden an Freiheit, an Eigentum und Vermögen, durch Zahlung von Geldstrafen und Bußen sowie wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Die gegen

- 3 -

diesen Bescheid gerichtete Klage, mit der ganz allgemein die Feststellung des Bestehens der oben genannten Ansprüche verlangt wurde, hat das Landgericht abgewiesen. Nach den Gründen dieser Entscheidung steht dem Kläger ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, weil die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht vorliegen. In der Übersiedlung des Klägers nach Paris ist nach Ansicht des Landgerichts keine Auswanderung zu sehen, weil der Kläger in diesem Zeitpunkt Staatsangehöriger des Landes gewesen sei, in dem er seinen neuen Wohnsitz genommen habe.

Im Verfahren vor dem Berufungsgericht hat der Kläger eine Entschädigung für Schaden an Freiheit von 1 350 DM und für Schaden im beruflichen Fortkommen von 31 233,80 DM gefordert. Das Berufungsgericht hat ihm auf den zuletzt genannten Anspruch eine Teilkapitalentschädigung von 406 DM (für die Dauer des Wehrdienstes in Frankreich, vom 1. Oktober 1936 bis 1. Oktober 1937) zugesprochen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht will der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darin folgen, daß eine Auswanderung als Anspruchsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG zu verneinen ist, wenn der Verfolgte in das Land übersiedelt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Das Berufungsgericht hat auch nicht übersehen, daß der Kläger im August - September 1936, als er von Stuttgart nach Paris verzog, französischer Staatsangehöriger war. Es meint aber, es sei hier ausschlaggebend,



daß der Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und die französische erworben habe, um seiner durch die Judenverfolgung erzwungenen Auswanderung den Weg zu ebnen. Da der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit der Auswanderung nur um einige Monate vorausgegangen sei, habe der Kläger die fremde Staatsangehörigkeit im Zuge der verfolgungsbedingten Auswanderung erworben. Das hat das Berufungsgericht damit begründet, daß das "Certificat de Nationalité" vom Bürgermeister der Stadt St. [REDACTED] am 7. Januar 1936 ausgestellt worden und der Kläger etwa ein gutes halbes Jahr später nach Frankreich übergesiedelt sei. Deshalb nimmt das Berufungsgericht an, daß die Anspruchsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG hier vorliegt.

Diese Auslegung der genannten Gesetzesbestimmung (vgl. RzW 1962, 497 Nr. 8) geht zu Unrecht davon aus, daß der Kläger die französische Staatsangehörigkeit aus Verfolgungsgründen erworben hat. Der Tag, an dem die erwähnte Urkunde ausgestellt worden ist, besagt nicht, daß der Kläger die französische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde erworben hat. Wie noch darzulegen ist, war der Kläger vielmehr seit dem 11. November 1918 französischer Staatsangehöriger. Deshalb läßt sich nicht sagen, daß der Erwerb dieser fremden Staatsangehörigkeit auf Verfolgungsgründen beruht.

Nach Art. 51 des Versailler Vertrages wurden die im Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 an Deutschland abgetretenen Gebiete mit Wirkung vom 11. November 1918 Teil des französischen Staatsgebietes. Nach Art. 54 aaO erwarben die in § 1 der Anlage zu diesem Vertrage bezeichneten Elsaß-Lothringer mit Wirkung vom 11. November 1918 die französische Staatsangehörigkeit. In § 1 dieser Anlage wird der fragliche Personenkreis wie folgt umschrieben:

1. Die Personen, die durch den französisch-deutschen Vertrag vom 10. Mai 1871 die französische Staatsangehörigkeit verloren und seitdem keine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben;
2. die ehelichen oder unehelichen Nachkommen der unter der vorstehenden Nummer genannten Personen mit Ausnahme derer, die unter ihren Vorfahren väterlicherseits einen nach dem 15. Juli 1871 eingewanderten Deutschen haben.

Nach dem Wortlaut der Nr. 2 spielt es für den automatischen Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit keine Rolle, ob die Abstammung von den unter Nr. 1 genannten Personen (Alt-Elsaß-Lothringer) durch den Vater oder Großvater oder durch eine Mutter oder eine Großmutter vermittelt wird. Auch der Enkel einer Alt-Elsaß-Lothringer Großmutter erwarb somit mit Wirkung vom 11. November 1918 die französische Staatsangehörigkeit. Dieses Ergebnis trat auch dann ein, wenn eine Frau, die durch den Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 ihre französische Staatsangehörigkeit verloren hatte, später einen Reichsangehörigen geheiratet hat. Die wiedergegebenen Bestimmungen haben in diesem Falle zur Folge, daß die Abkömmlinge eines deutschen Vaters die französische Staatsangehörigkeit durch Réintégration erwarben (Lichter, Die Staatsangehörigkeit, 2. Aufl., S. 389; Siedler/Schätzel in: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. VII, S. 884). Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergeben sich zahlreiche Zweifelsfragen, gerade in den Fällen, wo, wie hier, alle männlichen Vorfahren des Enkels oder Urenkels einer Alt-Elsaß-Lothringer Frau niemals in Elsaß-Lothringen ansässig gewesen waren. Da nämlich § 1 Nr. 2 der genannten Anlage zum Versailler Vertrag diejenigen Personen vom Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit ausnimmt, die unter ihren Vorfahren väterlicherseits einen nach dem

15. Juli 1870 nach Elsaß-Lothringen eingewanderten Deutschen haben, läßt sich die Auffassung vertreten, daß der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit erst recht in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen männliche Vorfahren überhaupt niemals in Elsaß-Lothringen ansässig gewesen sind. Diese Rechtsansicht findet sich z.B. in der Entscheidung des Tribunal Civil de Straßbourg vom 30. April 1924, abgedruckt in Revue Juridique d' Alsace et de Lorraine, Jahrgang 1924, S. 553, während der französische Cour de Cassation in einer Entscheidung vom 9. November 1925 diese ausdehnende Auslegung der erwähnten Ausnahme abgelehnt hat (vgl. Siedler/Schätzel, aaO, S. 886, Anm. 68). Da die ausdehnende Auslegung der Ausnahme auch vom Reichsgericht in der JW 1937, 160 Nr. 12 abgedruckten Entscheidung sowie in einem Urteil des Reichsfinanzhofs (RFH 42, 162) vertreten wurde, kam es zu einem Notenwechsel zwischen der deutschen und französischen Regierung, in dem die deutsche Regierung eine Änderung der dem Cour de Cassation folgenden französischen Verwaltungspraxis erstrebte. Ob die damalige Reichsregierung ihr Ziel erreicht hat, kann dahinstehen, da das jedenfalls erst nach der Ausstellung der erwähnten Urkunde der Fall gewesen sein kann.

Es kann unentschieden bleiben, welche Auslegung der genannten Vorschrift den Vorzug verdient, da jedenfalls nach Art. 53 Satz 2 VV im Einzelfall die Entscheidung der zuständigen französischen Behörde - der Gemeinde - den Vorrang haben soll. Nach dieser Bestimmung hat sich Deutschland verpflichtet, die in der Anlage zum Versailler Vertrag niedergelegten Vorschriften über den Wechsel der Staatsangehörigkeit der Einwohner der genannten Gebiete anzuerkennen und "niemals und nirgends für die aus irgendeinem Grunde für Franzosen Erklärten die deutsche Reichsangehörigkeit zu beanspruchen." Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß Frankreich den Kläger als Franzosen in Anspruch genommen

hat, wenn es ihn in das Réintégrationsregister im Sinne des Art. 1 des französischen Dekrets vom 11. Januar 1920 (abgedruckt bei Lichter, S. 394) eingetragen und ihm über diesen Vorgang eine Urkunde erteilt hat. Dabei spielt keine Rolle, daß dieser Eintragung keine rechtsbegründete, sondern nur erklärende Bedeutung zukommt. Ob eine solche Eintragung von Deutschland unter allen Umständen, z.B. auch dann, wenn sie erschlichen wurde, hinzunehmen ist, bedarf hier keiner Erörterung, da nichts für derartige besondere Umstände spricht. Diese Tragweite des Art. 53 Satz 2 VV wird in den erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofes nicht genügend berücksichtigt.

Aus alledem ergibt sich, daß der Kläger im Zeitpunkt des Wegzuges nach Frankreich französischer Staatsangehöriger war, ohne daß der Erwerb dieser Staatsangehörigkeit auf Verfolgungsgründe zurückzuführen ist. Demgemäß fehlt es an der Anspruchsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG. Dem Kläger stehen daher keine Entschädigungsansprüche zu, so daß das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und das landgerichtliche Urteil wiederherzustellen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG, §§ 9^a, 97 ZPO.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim